

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.  
Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der  
Verbandsgemeinden Arzfeld und Südeifel

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Jucken,  
Eifelkreis Bitburg-Prüm  
3. Änderungsbeschluss**

**I. Anordnung**

- 1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes  
(§ 8 Abs. 1 (Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des  
Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))**

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 festgestellte, mit Be-  
schluss vom 03.04.2014 und 08.09.2015 geänderte Flurbereinigungsgebiet des  
Flurbereinigungsverfahrens **Jucken**, Eifelkreis Bitburg-Prüm, wie folgt geändert:

- 1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Karlshausen	1	42/24
Karlshausen	1	60/2

- 1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **zugezogen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nrn.
Zweifelscheid	1	1/1, 1/5, 3,4,6,7,8,9,10/2, 10/4, 11/2, 11/4, 12/2, 12/3, 14/2, 16/2, 16/3, 17/3, 23/3, 73/2 und 74/2
Zweifelscheid	2	38/1, 38/2, 39/4 und 363/38
Olmscheid	4	35, 36, 37, 38, 60, 61, 62, 80 und 81
Olmscheid	5	60, 62/1, 104/4 und 106/3

## 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. Nr. 272), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## Begründung

### 1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 15.12.2011 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung des Verfahrensgebietes.

### 2. Gründe

#### 2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

#### 2.2 Materielle Gründe

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze ist der Ausschluss der unter Nr. I 1.1 angegebenen Flurstücke aus dem Verfahrensgebiet erforderlich.

Das Verfahrensgebiet wird im Bereich der Gemarkungsgrenze Jucken/Zweifelscheid an der Juckerstraße durch Zuziehung der unter Nr. I.1.2 benannten Flächen geändert, um eine Arrondierung und bessere Erschließung zu ermöglichen.

Die weiteren unter Nr. I. 1. genannten Flurstücke werden aus vermessungstechnischen Gründen zum Verfahren zugezogen bzw. ausgeschlossen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Jucken ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinden Jucken, Zweifelscheid und Olmscheid erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Bauliche Maßnahmen, welchen in den betreffenden Bereichen erfolgen, können zeitgleich mit weiteren Baumaßnahmen ausgeführt werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel,  
Westpark 11,  
54634 Bitburg

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter [www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz).

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Beate Fuchs